

Silikon-Dichtstoff

PCI Carraferm®

für Naturwerksteine

PCI®
Für Bau-Profis

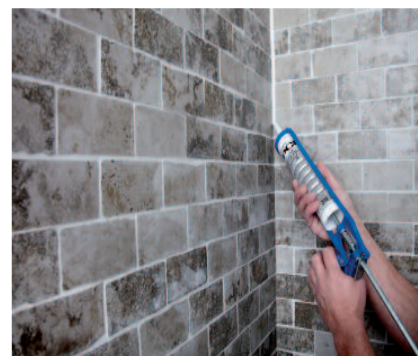


Anwendungsbereiche

- Für innen und außen.
- Für Wand und Boden.
- Zum verfärbungsfreien Schließen von Anschluss und Bewegungsfugen zwischen Werkstoffen aus Naturwerksteinen wie Marmor, Solnhofener Platten, Travertin, Granit, etc.
- Zum verfärbungsfreien Schließen von Anschluss und Bewegungsfugen

zwischen Werkstoffen aus Naturwerkstein und Beton, Glas, Holz, Metall, Keramik, Sanitäracryl, PVC und anderen Kunststoffen.

- Für den gesamten Wohnbereich, Bad, Dusche, WC und Küche; für Balkone und Terrassen.

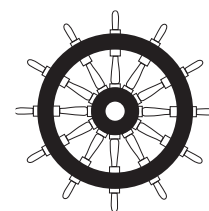


Durch den Einsatz von PCI Carraferm entstehen keine Randzonenverfärbungen bei Naturwerksteinen.

Produkteigenschaften

- **Verursacht keine Randzonenverfärbungen**, ideal zum Schließen von Anschluss- und Bewegungsfugen bei verfärbungsempfindlichen Naturwerksteinen.

- **Farbtöne sind an den Fugenmörtel PCI Carrafug** angeglichen.



0098-13

A brand of

BASF

The Chemical Company

Daten zur Verarbeitung/Technische Daten

Materialtechnologische Daten

Materialbasis	Silikonkautschuk, neutralvernetzend (Alkoxyssystem)
Komponenten	1-komponentig
Dichte	ca. 1 g/cm ³
Kennzeichnung nach	
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff-fahrt (GGVSEB)	kein Gefahrgut
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	kein kennzeichnungspflichtiges Produkt
<i>Weitergehende Informationen: siehe Abschnitt Sicherheitshinweise</i>	
Lagerfähigkeit	mind. 9 Monate; trocken, nicht dauerhaft über + 30 °C lagern
Lieferform	310-ml-Kartusche mit aufschraubbarer Düse. Sammelkarton mit 12 Kartuschen.

Anwendungstechnische Daten

Verbrauch

Fugen-Dimensionierung	
- 10 x 10 mm	ca. 100 ml/lfd. m
- 5 x 5 mm	ca. 25 ml/lfd. m

Berechenbar nach der Formel: Fugenbreite (mm) x Fugentiefe (mm) = ml/lfd. m Fuge. Bei Dreiecksfugen verringert sich der Verbrauch auf die halbe Menge.

Ergiebigkeit

Fugen-Dimensionierung	310 ml PCI Carraferm sind ausreichend für:
- 10 x 10 mm	ca. 3,0 lfd. m
- 5 x 5 mm	ca. 12,0 lfd. m
Verarbeitungstemperatur	+ 5 °C bis + 35 °C (Untergrundtemperatur)
Hautbildezeit*	ca. 20 Minuten
Aushärtungsgeschwindigkeit*	ca. 2,0 mm/Tag
Temperaturbeständigkeit	- 40 °C bis + 165 °C, kurzzeitig auch darüber
Zulässige Gesamtverformung	max. 25 % der Fugenbreite
Shore-A-Härte	ca. 20
Dehnspannungswert	ca. 0,5 MPa
Volumenschwund	ca. 4 %
Haftung ohne Grundierung	auf vielen saugenden und nicht saugenden Untergründen
Haftung mit Elastoprimer 110	auf Acrylglas, Beton, Faserzement, Holz roh
Haftung mit Elastoprimer 150	auf Marmorbelägen im Dauernassbereich, Hart-PVC

** Bei + 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit. Höhere Temperaturen und/oder höhere Luftfeuchtigkeit verkürzen die Hautbildezeit und erhöhen die Aushärtungsgeschwindigkeit, niedrigere Temperaturen und/oder niedrigere Luftfeuchtigkeit verlängern die Hautbildezeit und vermindern die Aushärtungsgeschwindigkeit.*

Konstruktive Voraussetzungen

- Die Fugenbreite muss so bemessen sein, dass durch die Bewegungen/ Längenänderungen der angrenzenden Bauteile (Dehnung, Stauchung) die zulässige Gesamtverformung des Dichtstoffs (25 %) nicht überschritten wird!

- Bei Bewegungsfugen sind - bezogen auf die Fugenbreite - folgende Fugentiefen einzuhalten:

Breite	Tiefe
bis 10 mm	6 bis 10 mm
10 mm	8 bis 10 mm
20 mm	10 bis 14 mm

- Bei Fugenausbildungen im Freien sollen Breite und Tiefe der Fugen mindestens 10 mm betragen.
- Für weitere Hinweise zur Fugendimensionierung siehe auch IVD-Merkblatt Nr. 3 - Konstruktive Ausführung und Abdichtung von Fugen in Sanitär- und Feuchträumen.

Untergrundvorbehandlung

Die Fugenflanken oder Klebeflächen müssen trocken, fest und frei von Staub sowie Verschmutzungen sein. Metalle sorgfältig entrostet. Tiefe Fugen sind mit unverrottbarem DIN-Polyband (geschlossenzellige Polyethylen-Rundschur) vorzufüllen. Das Hinterfüllmaterial darf beim Einbringen nicht beschädigt werden. Anhaftung des

Dichtstoffes am Boden des Fugenraumes (Dreiflankenhaftung) muss vermieden werden. Bitumen- oder teerhaltige Vorfüllmaterialien dürfen keinesfalls verwendet werden.

Grundieren

Gegebenenfalls PCI Elastoprimer 110 oder 150 mit einem Pinsel auf die Fugenflanken auftragen, alternativ kann

auch ein mit Primer getränkter Lappen verwendet werden. Anschließend ablüften lassen.

Ablüfzeit: ca. 50 bis 120 Minuten bei PCI Elastoprimer 110 bzw. ca. 45 bis 120 Minuten bei PCI Elastoprimer 150.

Lieferform

Lieferform:	310-ml-Kartuschen Art.-Nr./EAN-Prüfz.:
19 Basalt	2971/8
22 Sandgrau	2951/0
25 Carraraweiß	2985/5
26 Perlgrau	2950/3
27 Jurabeige	2949/7
31 Zementgrau	2987/9
47 Anthrazit	2952/7
Transparent	2988/6



Transparent



19_Basalt



22_Sandgrau



25_Carraraweiß



26_Perlgrau



27_Jurabeige



31_Zementgrau



47_Anthrazit

Geringe druckbedingte Farbabweichungen vorbehalten.

Verarbeitung von PCI Carraferm

Zur Verarbeitung eignen sich alle üblichen Handdruck- bzw. Rohrhanddruck-spritzen sowie Druckluftspritzen.

Ausspritzen des Dichtstoffes

1 Kappe des Gewindenippels abschneiden, Düse aufschrauben und entsprechend der Fugenbreite schräg abschneiden.

2 PCI Carraferm unter Flankenandruck in die Fuge einspritzen, bei winkelligen Anschlüssen als Dreiecksfase.

3 Vor der Hautbildung Dichtstoff mit einem mit PCI Glättmittel-Lösung angefeuchteten geeigneten Werkzeug glätten. Innerhalb weniger Minuten bildet sich eine Haut. Abschnittsweises

Arbeiten ist möglich, da frisches PCI Carraferm auf bereits ausgehärtetem Material einwandfrei haftet.

Bitte beachten Sie

- Farbanstriche haften nicht auf PCI Carraferm (vgl. IVD-Merkblatt Nr. 12 - Überstreichbarkeit von bewegungsausgleichenden Dichtstoffen im Hochbau).
- Bei stark nassbelasteten Marmorbelägen grundieren (z.B. öffentliche Bäder). Bei Granit und nicht stark nassbelasteten Marmorbelägen ist eine Grundierung nicht notwendig. Bitte PCI-Primer-Tabelle beachten.
- Um Verunreinigungen auf der Oberfläche des Naturwerksteins zu minimieren, ist die Glättmittellösung von der Naturwerksteinoberfläche sofort nach dem Glätten zu entfernen.
- Bei Eichenholz oder furnierten Holzteilen kann durch Wechselwirkung mit dem Dichtstoff eine dunkle Verfärbung des Holzes entstehen.
- Bei lackierten Untergründen und Kunststoff-Untergründen empfiehlt sich eine vorherige Haftungs- und Verträglichkeitsprüfung.
- Geringe Farbtonabweichungen bei PCI Carraferm sind möglich, deshalb beim gleichen Objekt möglichst nur Material mit der gleichen Chargennummer verwenden.
- Angebrochene Kartuschen können mehrere Tage aufbewahrt werden, wenn die Düsenöffnung mit etwas Dichtstoff verkapselt wird. Vor der Weiterverarbeitung den vulkanisierten Pfropfen entfernen.
- Geeignete Werkzeuge können bezogen werden z. B. bei Karl Dahm, Ludwigstraße 5, 83358 Seebruck
- Verunreinigungen sofort im frischen Zustand mit PCI Univerdünner entfernen. Nach erfolgter Aushärtung ist nur noch ein mechanisches Abschaben möglich.

Sicherheitshinweise

Bei der Verarbeitung verdunsten geringe Mengen Methanol.

Unvernetzten Dichtstoff nicht in die Augen bringen.

Weitere Informationen können dem PCI-Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Architekten- und Planer-Service

Bitte PCI-Fachberater zur Objektberatung heranziehen. Weitere Unterlagen bitte bei den Technischen PCI-Bera-

tungszentralen in Augsburg, Hamm, Wittenberg, in Österreich und in der Schweiz anfordern.

Entsorgung von entleerten PCI-Verkaufsverpackungen

Restlos entleerte PCI-Verkaufsverpackungen können entsprechend dem aufgedruckten Symbol auf der Verpackung bei DSD entsorgt werden. Sortier- und Erfassungskriterien sowie aktuelle Adressen Ihrer regionalen Ent-

sorgungspartner erhalten Sie unter der **Fax-Nr. (08 21) 59 01-420** oder im Internet unter www.pci-augsburg.eu/produkte/entsorgung/verpackungen.html.

Weitere Informationen zur Entsorgung können Sie den Sicherheits- und Umwelthinweisen der Preisliste entnehmen.



Telefonischer PCI-Beratungsservice für anwendungstechnische Fragen:

+49 (8 21) 59 01-171

Oder direkt per Fax:

PCI Augsburg GmbH

Fax +49 (8 21) 59 01-419

PCI Augsburg GmbH, Werk Hamm

Fax +49 (23 88) 3 49-252

PCI Augsburg GmbH, Werk Wittenberg

Fax +49 (34 91) 6 58-263

PCI Augsburg GmbH

Piccardstr. 11 · 86159 Augsburg

Postfach 102247 · 86012 Augsburg

Tel. +49 (8 21) 59 01-0

Fax +49 (8 21) 59 01-372

www.pci-augsburg.de

**PCI Augsburg GmbH
Niederlassung Österreich**

Biberstraße 15 · Top 22
1010 Wien

Tel. +43 (1) 51 20 417

Fax +43 (1) 51 20 427

www.pci-austria.at

PCI Bauprodukte AG

Im Tiergarten 7 · 8055 Zürich

Tel. +41 (58) 958 21 21

Fax +41 (58) 958 31 22

www.pci.ch

Die Arbeitsbedingungen am Bau und die Anwendungsbereiche unserer Produkte sind sehr unterschiedlich. In den Technischen Merkblättern können wir nur allgemeine Verarbeitungsrichtlinien geben. Diese entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand. Planer und Verarbeiter sind verpflichtet, die Eignung und Anwendungsmöglichkeit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Für Anwendungsfälle, die im Techni-



schen Merkblatt unter „Anwendungsbereiche“ nicht ausdrücklich genannt sind, sind Planer und Verarbeiter verpflichtet, die technische Beratung der PCI einzuholen. Verwendet der Verarbeiter das Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Technischen Merkblatts, ohne vorher die Beratung der PCI einzuholen, haftet er für evtl. resultierende Schäden. Alle hierin vorliegenden Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Daten, Verhältnisse, Gewichte u. ä. können sich ohne Vorankündigung ändern und stellen nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Produktes dar. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bestimmter Eigenschaften oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Für unvollständige oder unrichtige Angaben in unserem Informationsmaterial wird nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) gehaftet; etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.